

Gewerkschaft der Polizei

top@ktuell

landesbezirk@gdpbayern.de

eMail-News 36/2003

Beihilfeänderung

Nach Mitteilung des Finanzministeriums hat der Ministerrat entschieden, die Bestimmungen über die Beihilfe erneut zu ändern.

Beihilfeberechtigung für Tarifbeschäftigte

Tarifbeschäftigte, die bislang die **v o l l e** Beihilfe erhielten (i.d.R. Angestellte, die mit ihrem Einkommen über der sog. Pflichtversicherungsgrenze liegen und keinen Beitragszuschuss zur Krankenversicherung erhalten) sind weiterhin beihilfeberechtigt.

Für alle anderen Tarifbeschäftigten, die das Beschäftigungsverhältnis vor dem 01.01.2001 begründet haben, erlischt der Beihilfeanspruch mit Ablauf des 31.12.2002. Laufende Behandlungen über diesen Zeitpunkt hinaus sind noch bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zum 30.06.2003 beihilfefähig.

Tarifbeschäftigte, die das Beschäftigungsverhältnis nach dem 01.01.2001 begründet haben, sind nach wie vor ohnehin nicht beihilfeberechtigt.

Wahlleistungen für Beamte

Bei Inanspruchnahme der Wahlleistung 2-Bettzimmer gilt die alte Fassung mit einem Abzug von 14,50 € pro Tag weiter. Allerdings ist dieser Selbstbehalt auf 30 Tage im Kalenderjahr begrenzt.

Wichtig: Der Selbstbehalt wird von den **beihilfefähigen Aufwendungen** (= Krankenhausrechnungsbetrag) abgezogen; danach wird aus dem Restbetrag die zustehende Beihilfe entsprechend dem individuellen Prozentsatz errechnet!

Der Abzug von 35.- € pro Tag für sog. Wahlleistungen (Chefarztbehandlung) bleibt allerdings bestehen

Wichtig: Der Selbstbehalt wird vom **Betrag** der nach dem jeweils zustehenden Prozentsatz errechneten **Beihilfe** abgezogen!